

13/SN-21/ME



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit und Konsumentenschutz

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. ....	21-GE/1996
Datum: 14. MAI 1996	
Verteilt	14.5.96

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
DVR: 0649856

GZ 114.115/5-I/D/14/96

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Dem

**Präsidium des Nationalrates**  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiter:  
PEISCHL  
4787

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zi. 54.108-2a/1981, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Betrifft: AWG-Novelle;  
Begutachtung

Für den Bundesminister:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zum Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996 Stellung wie folgt:

Von einer Reihe abfallwirtschaftlicher Regelungen im Rahmen des AWG sind vorwiegend Verbraucher betroffen, wobei aus Beschwerden, die an das BMGK herangetragen werden, eine Unzufriedenheit mit den entsprechenden Verordnungen festzustellen ist.

Neben der Tatsache, daß sprunghafte Änderungen der Kosten wie in der Kühlgeräteverordnung für die Konsumenten nicht nachvollziehbar sind, wird v.a. an der Verpackungsverordnung immer wieder Kritik geäußert. Diese betrifft vorwiegend die ökologische Sinnhaftigkeit der Kunststoffsammlung und auch die Frage der auf die Produkte übergewälzten Kosten.

Nun hat die vorliegende AWG-Novelle mit der Aufnahme des § 7 Abs 4a offensichtlich auch den Zweck, dem Erkenntnis des VfGH zur Verpackungsverordnung Rechnung zu tragen. Aus den oben angeführten Gründen ist aber eine isolierte Sanierung ohne grundsätzliche Neugestaltung der Rechtslage abzulehnen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Arbeitsgruppenentwürfe zur Änderung der Verpackungsverordnung und die Vorentwürfe einer

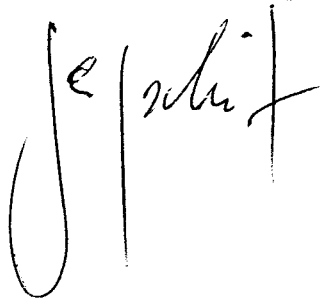
weiteren AWG-Novelle sowie das anhängige Verfahren zur Verpackungsverordnung beim VfGH.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist weiters anzumerken, daß die Frage der Kontrolle von Entsorgungs- und Verwertungsverpflichtungen bei Änderungen des AWG vorrangig zu berücksichtigen wäre. Die aktuelle Rechtslage, die über Vereine und Privatfirmen zu einer monopolartigen Struktur geführt hat, deren Gebarung kaum nachvollziehbar ist, sollte jedenfalls durch hoheitsrechtliche Kontrollinstrumente ergänzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Mai 1996  
Für die Bundesministerin  
SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Seifried', written in a cursive style.